

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung)
vom 17.06.2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Änderung der Gebühren-ordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Für Kurzzeitparker, die nicht länger als 12 Minuten parken, wird keine Gebühr erhoben. Für Parkraumnutzer, die länger als 12 Minuten parken, wird für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen ab Beginn des Parkvorgangs eine Gebühr von 0,10 € je angefangene 6-Minuten-Parkzeit festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
- (3) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer von 2 Stunden beschränkt. Die Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen. Die von der Parkregelung begünstigten Fahrzeuge müssen mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a FZV versehen sein.
- (4) Inhaber einer Ehrenamtskarte sind von den Parkgebühren nach Absatz 2 befreit. Die Ehrenamtskarte ist im Original gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszu-legen. Die Einhaltung der Höchstparkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Gebührenordnung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 17/2019